



## Grundgedanken

Im Zusammensein von Menschen mit unterschiedlichsten individuellen Eigenheiten, kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder auch zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen kommen. Diese Tatsache fordert für unseren Lebens- und Arbeitszusammenhang besondere Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Reflexionsfähigkeit.

Aggression und Gewalt im ( Schul-), Arbeits- und Betreuungsalltag kann von allen Beteiligten ausgehen. Bei allen Forderungen und Präventionsmaßnahmen muss sehr differenziert zwischen betreuenden und betreuten Personen als Verursacher bzw. Auslöser von Gewalt unterschieden werden. Die vorliegenden Grundsätze befassen sich vornehmlich mit Gewaltvorkommnissen in Abhängigkeitsverhältnissen die durch Professionelle ausgeübt werden. Ohne den Stellenwert von Gewalt und Gegengewalt zu negieren, sind Übergriffe von Mitarbeitenden anders zu behandeln, als Übergriffe von Betreuten.

Gerade die Tätigkeit in den helfenden Berufen ist mit vielen Grenzerfahrungen und emotionalen Herausforderungen verbunden, die eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit allen im Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen stehenden Fragen erfordert.

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung und Dienste, Maßnahmen einzuführen, die die Betreuten schützen. Diese stehen in pädagogischen wie psychischen Abhängigkeiten zu den Mitarbeitenden. Der Umgang mit Nähe und Distanz will sorgfältig gestaltet sein.

Gewalt von Seiten der Betreuten gegenüber den Mitarbeitenden kann verschiedenste Ursachen haben. Auf jeden Fall gehört zu einer korrekten Abklärung u.a. das Befragen des Befindens, eine



Umfeld-Analyse und der Einbezug biografischer Angaben. Gewalt durch Mitarbeitende, die durch strukturelle Faktoren oder Betreuungsmängel bedingt sind, muss über die Reflexions- und Interventionsinstrumente der Einrichtung erfasst bearbeitet und möglichst verhindert werden.

Gewalt kann auf den verschiedensten Ebenen stattfinden. Neben der institutionell-strukturellen Ebene sind vor allem die individual-psychologische und sozialpsychologische Ebenen von Bedeutung.

### **Gewaltbegriff**

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden. Jeder Mensch kann Gewalt ausüben (Täter sein) und Gewalt erleiden (Opfer sein).

Alle Menschen sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder weg zu schauen, wenn sie Gewalt in der Einrichtung erleben oder beobachten. Sie sollen sich an die Vertrauensstelle wenden.

Die Einrichtung legt ihrer Präventionsarbeit die "Gemeinsamen Grundsätze der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V." zugrunde.

### **Die Vertrauensstelle**

Innerhalb der Einrichtung Camphill-Alt-Schönow und der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen bestehen Strukturen, die es ermöglichen, einen respektvollen grenzen wahrenden Umgang miteinander zu pflegen. Die Einrichtung erwartet von allen den gegenseitigen Respekt der individuellen Grenzen und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Um grenzverletzendem Handeln, Übergriffen und Gewalt vorzubeugen, hat die Einrichtung eine Vertrauensstelle geschaffen.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Vertrauensstelle nicht mit Leitungsverantwortlichen besetzt.



## „Vertrauensstelleninhaberin/Vertrauensstelleninhaber“

Zur Bearbeitung und Prävention von Grenzverletzungen und Übergriffen wurden Barbara Goos und Beate Gerloff durch die Heimleitung und Geschäftsführung, entsprechend der internen Strukturen und gesetzlichen Vorgaben in das Amt der Vertrauensstelleninhaberinnen, eingesetzt angestrebt wird für die Zukunft ein Wahlverfahren. Die Amtszeit der Vertrauensstelleninhaberinnen, ist für drei Jahre vorgesehen.

### Aufgaben

Aufgabe der Vertrauensstelle ist die Prävention von und Intervention bei Gewaltvorfällen mit Betreuten der Einrichtung

#### Hinsichtlich Prävention streben wir an

- Information und Weiterbildung der Mitarbeitenden intern/extern
- Information und Einführung neuer Mitarbeitenden in das Präventionskonzept
- alters- und entwicklungsgemäße Information und Einführung der Betreuten in die Arbeit der Vertrauensstelle
- alters- und entwicklungsgemäße Information und Einführung der Betreuten in ihre Persönlichkeitsrechte
- Anbieten von Selbstbehauptungskursen
- offene Gesprächsangebote
- Schutz und Stärkung der Mitarbeitenden
- Reflektionsangebote zur Stärkung der Mitarbeitenden
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der Gesamtmitarbeiterschaft (ein Mal jährlich)
- Beratung, Hilfestellung, Unterstützung der Mitarbeitenden z.B. bei der Entwicklung von Notfallplänen
- Beratung und Unterstützung der Leitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Hinweisen auf rechtliche Vorgaben z.B. polizeiliches Führungszeugnis



- Information der Angehörigen über die Arbeit der Vertrauensstelle
- auf Weiterbildungsangebote für Angehörige hinweisen bzw. diese anbieten
- Information des Umfeldes (Therapeuten, Nachbarn, Busfahrer)
- u.a.

## **Meldeverfahren**

Jede Person, die in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis mit einem Betreuten verwickelt ist oder Zeuge ist oder davon Kenntnis erlangt hat, hat die Aufgabe und das Recht dieses der Vertrauensstelle zu melden. Die Vertrauensstelle bietet den Meldenden Schutz. Die Meldungen werden stets vertraulich behandelt. Die Vertrauensstelleninhaberin, informiert vorab, wen sie über die Meldung in Kenntnis setzen wird und stellt möglichst Einvernehmen mit der/dem Meldenden her.

**Sie/er nimmt grundsätzlich keine anonymen Meldungen entgegen.**

Meldungen werden unverzüglich nach Kenntnis durch die Vertrauensstelle bearbeitet.

In diesem Sinne ist die Vertrauensstelle Ansprechpartner für:

- Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Leitungskräfte der Einrichtung
- betreute Erwachsene, die selbst Opfer oder Zeugen von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt wurden,
- Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer externer Stellen, die von Vorfällen erfahren und eine Ansprechperson suchen.

Die Vertrauensstelle nimmt grundsätzlich alle Meldungen und Selbstmeldungen von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtliche relevanten Gewalthandlungen entgegen und bearbeitet sie.



Die Vertrauensstelle nimmt Meldungen und Dokumentationen zu Maßnahmen zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung entgegen und reflektiert mit den Beteiligten das Vorgehen unter dem Aspekt der Notwendigkeit und Angemessenheit.

Einerseits sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefordert, ihre Handlungen zu reflektieren und zu korrigieren, wenn sie bemerken, dass sie damit die Persönlichkeitsrechte der Betreuten verletzen. Andererseits sind sie im Sinne einer beherzten Kollegialität angehalten, darauf zu achten, dass sie die in ihrem Umfeld stattfindenden grenzüberschreitenden Handlungen wahrnehmen und unterbinden. Sie sind verpflichtet, sämtliche Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen der Vertrauensstelle zu melden und Betroffene zu befähigen, sich an die Vertrauensstelle zu wenden, um Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewaltanwendungen vorzutragen. Hierbei tragen sie besondere Verantwortung für jene Betroffenen, die sich nicht selbst äußern können.

### **Regelungen bei freiheitseinschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen**

Freiheitseinschränkende Zwangsmaßnahmen bzw. Schutzhandlungen dürfen nur bei fremd- oder selbstgefährdendem Handeln vorgenommen werden, um eine ernste Gefahr abzuwenden (z.B. Festhalten, kurzfristiges Fixieren, Abwehr von Angriffe u.a.). Sie sind grundsätzlich so zu gestalten, dass alle Beteiligten möglichst keinen Schaden nehmen. Sie müssen der Vertrauensstelle gemeldet und dokumentiert werden. Die Dokumentation wird in der Akte der/des Betreuten streng vertraulich abgelegt.

Sind schwerwiegende freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen wie z.B. längerfristiges Fixieren, Einschließen u.a. notwendig, muss grundsätzlich das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter und eine gerichtliche Anordnung vorliegen. Solche Zwangsmaßnahmen sind grundsätzlich der Vertrauensstelle zu melden und zu dokumentieren. Die Dokumentation wird in der Akte der/des Betreuten abgelegt.



Zur Verhinderung von unangemessenen Reaktionen und zum Schutz aller Beteiligten wurden individuelle Krisenkonzepte entwickelt um in der Anwendung schonender Interventionstechniken und Deeskalationstechniken vorbereitet zu sein.

## **Meldeverfahren bei Verdacht einer sexuellen Ausbeutung**

In Fällen sexueller Ausbeutung sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, zum Schutz des möglichen Opfers besondere Vorsicht walten zu lassen. Fälle des Verdachts auf sexuelle Ausbeutung sind grundsätzlich und ausschließlich der Vertrauensstelle oder den Leitungsverantwortlichen zu melden. ALLE Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet keine Informationen über den Verdacht an Dritte weiter zu geben.

Dieses Vorgehen schützt die Intimsphäre der Betroffenen und verhindert die Vernichtung von Beweismitteln.

Fälle von Verdacht auf sexuelle Ausbeutung können nicht auf die gleiche Weise bearbeitet werden wie die übrigen Gewaltvorfälle. Siehe hierzu das „Merkblatt für das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt“.

## **Dokumentation und Datenschutz**

Die Vertrauensstelle dokumentiert jeden ihr gemeldeten Vorfall schriftlich in einem Meldeformular.

Die Dokumentation wird vernichtet, sobald der Fall abgeschlossen ist. Es werden ausschließlich Informationen in die Personalakten übernommen, die arbeitsrechtlich oder aus anderen Gründen relevant sind. Es werden ausschließlich Informationen in die Akten der Betreuten übernommen, die für die Hilfe-/Förderplanung relevant sind.

Beim Umgang mit den Dokumenten achten die Einrichtungen auf die Bestimmungen des Datenschutzes.

- Abmahnung / Kündigungsandrohung



- Kündigung
- Fristlose Entlassung
- Einleitung rechtlicher Schritte (Strafanzeige)
- und andere

Bewusste falsche Anschuldigungen werden ebenso wenig toleriert. Personen, die solche absichtlich und zu Unrecht machen, haben desgleichen mit oben genannten Sanktionen zu rechnen.

## **Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden**

— Die Einrichtung ist unter Wahrung des Opferschutzes zur transparenten Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden verpflichtet.

### **Rehabilitation**

— Menschen die zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt werden, können von der Einrichtung erwarten, dass ihrer Rehabilitation ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe des Interventionsteams gemeinsam mit dem Betroffenen angemessene Wege zur Wiedergutmachung zu entwickeln und umzusetzen.